

# **Amtsgericht Wesel**

## **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Montag, 02.02.2026, 09:30 Uhr, 2. Etage, Sitzungssaal 220, Herzogenring 33, 46483 Wesel

### folgender Grundbesitz:

### Grundbuch von Bruckhausen, Blatt 611,

BV Ifd. Nr. 1

Gemarkung Bruckhausen, Flur 9, Flurstück 317, Gebäude- und Freifläche, Kleiner Feldweg 49, Größe: 673 m<sup>2</sup>

### Grundbuch von Bruckhausen, Blatt 611,

BV lfd. Nr. 2

Gemarkung Bruckhausen, Flur 9, Flurstück 640, Erholungsfläche, Kleiner Feldweg, Größe: 83 m²

#### Grundbuch von Bruckhausen, Blatt 611,

BV lfd. Nr. 3

Gemarkung Bruckhausen, Flur 9, Flurstück 641, Erholungsfläche, Kleiner Feldweg, Größe: 49 m²

versteigert werden.

Bei dem Versteigerungsobjekt handelt es sich um ein Grundstück, bebaut mit einem Einfamilienhaus nebst zwei Garagen in Hünxe.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.07.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf 349.001,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Bruckhausen Blatt 611, lfd. Nr. 3 1,00 €
- Gemarkung Bruckhausen Blatt 611, lfd. Nr. 1 345.000,00 €
- Gemarkung Bruckhausen Blatt 611, lfd. Nr. 2 4.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.